



Sachstand

**Vergütung von Abgeordneten, des Bundeskanzlers, von
Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären**
Aktualisierung des Sachstandes WD 3 - 3000 - 087/22

Vergütung von Abgeordneten, des Bundeskanzlers, von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären

Aktualisierung des Sachstandes WD 3 - 3000 - 087/22

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 055/23
Abschluss der Arbeit: 08.05.2023 (zugleich letzter Abruf der Internetfundstellen)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Vergütung von Abgeordneten	4
2.1.	Abgeordnetenentschädigung	4
2.2.	Kostenpauschale	4
2.3.	Weitere Leistungen	5
3.	Vergütung des Bundeskanzlers	5
3.1.	Amtsbezüge	5
3.2.	Weitere Leistungen	7
4.	Vergütung von Bundesministern	7
4.1.	Amtsbezüge	7
4.2.	Weitere Leistungen	9
5.	Vergütung von Parlamentarischen Staatssekretären	9

1. Einleitung

Der Sachstand befasst sich mit der aktuellen monatlichen Vergütung von Abgeordneten, des Bundeskanzlers, von Bundesministern und Parlamentarischen Staatssekretären. Die Ausführungen stellen eine Aktualisierung des Sachstandes [WD 3 - 3000 - 087/22](#) vom 24. Juni 2022 zur selben Thematik dar. Änderungen haben sich seither nur hinsichtlich der Höhe der Kostenpauschale für Abgeordnete (dazu unter 2.2.) ergeben. Diese wirkt sich auch auf die Amtsbezüge des Bundeskanzlers, der Bundesminister und der Parlamentarischen Staatssekretäre aus.

Bei der folgenden Darstellung der Bestandteile der monatlichen Vergütungen wird angenommen, dass die Amtsinhaber **unverheiratet** sind und **keine Kinder** haben. Insofern erfolgt keine Ausweitung etwaiger Familienzulagen.

2. Vergütung von Abgeordneten

2.1. Abgeordnetenentschädigung

Nach Art. 48 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) haben Abgeordnete einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Die Entschädigung muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹ der besonderen Bedeutung des Amtes und der damit verbundenen Verantwortung und Belastung gerecht werden. Zugleich muss der Rang des Mandates im Verfassungsgefüge berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlage für die Abgeordnetenentschädigung ist § 11 Abs. 1 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes (AbgG), wonach sich die monatliche Entschädigung der Abgeordneten an den Bezügen eines Richters an einem obersten Gerichtshof des Bundes orientiert. Die Entschädigung wird jährlich zum 1. Juli angepasst. Grundlage für die Anpassung ist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 AbgG der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Nominallohnindex. Aufgrund der Anpassung beträgt die Abgeordnetenentschädigung seit dem **1. Juli 2022** monatlich **10.323,29 Euro**².

Nach § 29 Abs. 1 AbgG finden Kürzungen der Abgeordnetenentschädigung statt, wenn ein Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst besteht, zum Beispiel als Bundeskanzler, -minister oder Parlamentarischer Staatssekretär.

2.2. Kostenpauschale

Neben der Abgeordnetenentschädigung erhalten die Abgeordneten eine steuerfreie Kostenpauschale als Teil der Amtsausstattung (§ 12 Abs. 1 und 2 AbgG). Durch die Kostenpauschale sollen die in Ausübung des Mandats entstehenden Aufwendungen abgegolten werden, beispielsweise die Einrichtung und Unterhaltung von Wahlkreisbüros oder erforderliches Büromaterial im Wahlkreis.³

1 BVerfGE 40, 296 (315).

2 Deutscher Bundestag, Bekanntmachung der Anpassung der Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes – AbgG) und der fiktiven Bemessungssätze (§ 35a Absatz 2 und § 35b Absatz 2 AbgG) zum 1. Juli 2022, BT-Drs. 20/1516.

3 Siehe die Seite des Deutschen Bundestages, Kostenpauschale für Abgeordnete, online abrufbar unter: https://www.bundestag.de/abgeordnete/mdb_diaeten/1334e-260800.

Die Kostenpauschale wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 AbgG jährlich zum 1. Januar an die Lebenshaltungskosten angepasst und beträgt derzeit 4.725,48 Euro.⁴

2.3. Weitere Leistungen

Daneben erhalten die Abgeordneten weitere Leistungen im durch das Abgeordnetengesetz bestimmten Umfang sowie die Nutzungsmöglichkeit eines Dienstfahrzeuges nach der Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen.⁵ So haben die Angeordneten Anspruch auf eine Amtsausstattung mit Sach- und Geldleistungen für Büros (§ 12 Abs. 4 AbgG), Mitarbeiter (§ 12 Abs. 3 AbgG), Reisekosten (§ 16 und § 17 AbgG) und Zuschüsse zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (§ 27 AbgG).

3. Vergütung des Bundeskanzlers

3.1. Amtsbezüge

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung sind im Bundesministergesetz (BMinG) geregelt. Danach erhalten die Mitglieder der Bundesregierung vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, die sich aus § 11 Abs. 1 BMinG ergebenden Amtsbezüge.

Die Amtsbezüge des Bundeskanzlers ergeben sich aus § 11 Abs. 1 BMinG. Danach erhält der Bundeskanzler

- ein **Amtsgehalt** in Höhe von einzweidrittel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter **Zulagen**,
- gegebenenfalls einen **Ortszuschlag** in Höhe von eineindrittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlags,
- eine **Dienstaufwandentschädigung** von jährlich 24.000 DM (12.271,01 Euro⁶) und
- **gegebenenfalls** bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Haustandes an den Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3.600 DM (1.840,65 Euro).

4 Deutscher Bundestag, Bekanntmachung über die Höhe der Kostenpauschale gemäß § 12 Absatz 2 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes vom 23. September 2022, BAnz AT 12. Oktober 2022 B1.

5 Deutscher Bundestag, Fahrdienstrichtlinie, Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen des Deutschen Bundestages, Beschluss des Ältestenrates vom 22. Juni 2017, zuletzt geändert am 4. März 2021. Im Intranet abrufbar unter: <https://www.bundestag.btg/ButagVerw/T/BL/4/Fahrdienst/Fahrdienstrichtlinie.pdf>.

6 Die DM-Beträge im BMinG wurden bislang nicht auf Euro umgestellt. Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM entsprechend Art. 1 Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen.

Die Besoldungsgruppe B 11 ist nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes derzeit mit 15.074,80 Euro dotiert.⁷ Durch die spezialgesetzlichen Regelungen des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre⁸, die den Regelungen in § 11 BMinG vorgehen, kann diese Zahl der Berechnung jedoch nicht zugrunde gelegt werden. Mit dem **Nichtanpassungsgesetz** wurde die Erhöhung der Beträge von der allgemeinen Besoldungsentwicklung in den Jahren 1993 und 1994 abgekoppelt. Weitere dauerhafte Abkopplungen von den allgemeinen Besoldungserhöhungen erfolgten aufgrund gesetzlicher Regelungen in den Jahren 2003/2004, 2008/2009, 2010/2011⁹ und 2021/2022¹⁰. Die Erhöhungen der Vergütung des Bundeskanzlers – wie auch der sonstigen Regierungsmitglieder – sind unabhängig von der Anhebung der Abgeordnetenentschädigung.

Wird dem Bundeskanzler eine Amtswohnung zur Verfügung gestellt, entfällt der Ortszuschlag (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BMinG).

Die Bezüge setzen sich mithin aus **einzelnen Komponenten** zusammen. Diese sind mitunter von den jeweiligen **Lebensumständen** (verheiratet, Kinder, veränderter Umzug, etc.) abhängig. Im Folgenden wird daher nur die Summe der **feststehenden Bestandteile** mitgeteilt, unabhängig von den genauen Lebensumständen (monatlich, brutto).

– Amtsgehalt nach § 11 Abs. 1 lit. a BMinG	19.434,78 Euro
– Allgemeine Stellenzulage nach § 11 Abs. 1 lit. a BMinG	30,68 Euro
– Ortszuschlag nach § 11 Abs. 1 lit. b BMinG (für Ledige ohne Kind/er)	1.066,72 Euro
– Dienstaufwandsentschädigung § 11 Abs. 1 lit. c BMinG	<u>1.022,58 Euro</u>
Summe der Bezüge	<u>21.554,76 Euro</u>

Im Rahmen der **variablen Bestandteile** hat der Ortszuschlag je nach Lebensumständen gegebenenfalls eine andere Höhe (1.237,00 Euro [verheiratet/Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst] oder 1.151,86 Euro [verheiratet/Ehegatte im öffentlichen Dienst] und zzgl. Kinderanteil 145,60 Euro je Kind). Hinzu tritt gegebenenfalls auch eine Entschädigung bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort (153,39 Euro).

7 Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes (zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2), gültig ab 1. April 2022.

8 Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 26. März 1993 (BGBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219), online abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/nicht-anpg/BJNR039000993.html>.

9 Jeweils im Nichtanpassungsgesetz geregelt (siehe Fn. 8).

10 Art. 2 Nr. 1 Buchstabe a) Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften, vom 9. Juli 2021, BGBl. I 2444. für die Zeit ab April 2021 und Art. 4 Nr. 1 Buchstabe b) für die Zeit ab April 2022.

Neben der Tätigkeit als Bundeskanzler kann der Amtsinhaber auch noch **Abgeordneter im Deutschen Bundestag** sein. Hat ein Mitglied des Deutschen Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis (hier als Bundeskanzler), so wird die Abgeordnetenentschädigung um 50 Prozent gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 Prozent des Einkommens nicht übersteigen, § 29 Abs. 1 Satz 1 AbgG. Das der Rechnung zugrundeliegende Einkommen umfasst das Amtsgehalt, Ortszuschläge, gegebenenfalls gewährte Familienzuschläge, Zulagen nach Beamtenrecht und die gegebenenfalls gewährte Entschädigung bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Bundesregierung.¹¹ Von der Abgeordnetenentschädigung wird noch eine Kostendämpfungspauschale nach § 11 Abs. 3 AbgG zum Abzug gebracht (derzeit 28,28 Euro), bevor die Abzüge nach § 29 Abs. 1 Satz 1 AbgG vorgenommen werden. Steht einem Mitglied des Bundestages ein Dienstwagen des Bundes zur ausschließlichen Verfügung, wird seine Kostenpauschale um 25 Prozent vermindert, § 12 Abs. 6 AbgG. Dies ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 DKfzR gegeben.

Der Bundeskanzler erhält monatlich folgende gekürzte Zahlungen für seine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag:

- | | |
|---|--------------------------------------|
| – Abgeordnetenentschädigung (um 50 Prozent gekürzt) | 5.147,51 Euro
(Seit 1. Juli 2022) |
| – Kostenpauschale für Abgeordnete (um 25 Prozent gekürzt) | 3.544,11 Euro
(Seit Januar 2023) |

3.2. Weitere Leistungen

Als Teil der Bundesregierung hat der Bundeskanzler Anspruch auf weitere Leistungen im durch das Bundesministergesetz bestimmten Umfang. Beispielsweise hat der Bundeskanzler Anspruch auf eine Amtswohnung mit Ausstattung (§ 12 Abs. 1 BMinG) oder die Zahlung von Tagegeldern für amtliche Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Bundesregierung und Reisekosten (§ 12 Abs. 4 BMinG). Zudem hat er nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR)¹² Anspruch auf alleinige und uneingeschränkte Nutzung eines personengebundenen Dienstkraftfahrzeugs.

4. Vergütung von Bundesministern

4.1. Amtsbezüge

Die Amtsbezüge der Bundesminister ergeben sich ebenfalls aus § 11 Abs. 1 BMinG und setzen sich wie folgt zusammen:

- ein **Amtsgehalt** in Höhe von ein Drittel des in der Besoldungsgruppe B 11 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter **Zulagen**,

11 Austermann, in: Austermann/Schmahl (Hrsg.), Abgeordnetengesetz, 2016, § 29, Rn. 22.

12 Richtlinien für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) vom 29. Juni 1993, GMBI 1993 S. 398, online abrufbar unter: https://www.verwaltungsvorschriften-im-inter-net.de/bsvwvbund_29061993_O11312511.htm.

- gegebenenfalls einen **Ortszuschlag** in Höhe von einem Drittel des in der Besoldungsgruppe B 11 zustehenden Ortszuschlags,
- eine **Dienstaufwandsentschädigung** von jährlich 7.200 DM (3.681,30 Euro)
- **gegebenenfalls** bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort eine Entschädigung von jährlich 3.600 DM (1.840,65 Euro).

Ein Bundesminister erhält derzeit folgende feststehende Amtsbezüge (monatlich, brutto), ebenfalls unter Berücksichtigung der schon unter 3.1. erläuterten Gesetze zur Anpassung beziehungsweise Nichtanpassung der Amtsbezüge:

– Amtsgehalt nach § 11 Abs. 1 lit. a BMinG	15.547,87 Euro
– Allgemeine Stellenzulage nach § 11 Abs. 1 lit. a BMinG	30,68 Euro
– Ortszuschlag nach § 11 Abs. 1 lit. b BMinG (für Ledige ohne Kind/er)	1.066,72 Euro
– Dienstaufwandsentschädigung § 11 Abs. 1 lit. c BMinG	<u>306,76 Euro</u>
Summe der Bezüge	<u>16.952,11 Euro</u>

Im Rahmen der **variablen Bestandteile** hat der Ortszuschlag je nach Lebensumständen gegebenenfalls eine andere Höhe (1.237,00 Euro [verheiratet/Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst] oder 1.151,86 Euro [verheiratet/Ehegatte im öffentlichen Dienst] und zzgl. Kinderanteil 145,60 Euro je Kind). Hinzu tritt gegebenenfalls auch eine Entschädigung bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort (153,39 Euro).

Soweit die Bundesminister neben ihrem Amt als Bundesminister auch Mitglieder des Deutschen Bundestages sind,¹³ erhalten sie zusätzlich eine Abgeordnetenentschädigung und eine Kostenpauschale. Hat ein Mitglied des Deutschen Bundestages neben der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 AbgG Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis (hier als Bundesminister), so wird die Abgeordnetenentschädigung um 50 Prozent gekürzt; der Kürzungsbetrag darf 30 Prozent des Einkommens nicht übersteigen (vgl. oben Punkt 3.1.). Steht einem Mitglied des Bundestages ein Dienstwagen des Bundes zur ausschließlichen Verwendung zur Verfügung, wird seine Kostenpauschale um 25 Prozent vermindert, § 12 Abs. 6 AbgG. Dies ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 DKfzR gegeben.

13 Derzeit sind die Bundesminister Dr. Robert Habeck (Wirtschaft und Klimaschutz), Christian Lindner (Finanzen), Annalena Baerbock (Auswärtiges), Dr. Marco Buschmann (Justiz), Hubertus Heil (Arbeit und Soziales), Cem Özdemir (Ernährung und Landwirtschaft), Lisa Paus (Familie, Senioren, Frauen und Jugend), Prof. Dr. Karl Lauterbach (Gesundheit), Dr. Volker Wissing (Digitales und Verkehr), Steffi Lemke (Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz), Bettina Stark-Watzinger (Bildung und Forschung) und Svenja Schulze (wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Mitglieder des Deutschen Bundestages. Keine Mitglieder des Deutschen Bundestages sind dagegen die Bundesminister Nancy Faeser (Inneres und Heimat), Boris Pistorius (Verteidigung), Klara Geywitz (Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) und Wolfgang Schmidt (besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes).

Die Bundesminister erhalten derzeit monatlich folgende gekürzte Zahlungen für ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag:

- | | |
|---|--|
| – Abgeordnetenentschädigung (um 50 Prozent gekürzt)
(nach individuellen Verhältnissen ggf. nur gekürzt um
30 Prozent des jeweiligen Einkommens ohne Anteil der
Dienstaufwandsentschädigung, bei ledigen Personen
ohne Kinder hier zum Beispiel 5.329,71 Euro) | 5.147,51 Euro
(Seit 1. Juli 2022) |
| – Kostenpauschale für Abgeordnete (um 25 Prozent gekürzt) | 3.544,11 Euro
(Seit 1. Januar 2023) |

4.2. Weitere Leistungen

Als Mitglieder der Bundesregierung haben die Bundesminister Anspruch auf weitere Leistungen durch das Bundesministergesetz. Beispielsweise kann einem Bundesminister eine Amtswohnung zugewiesen werden (§ 12 Abs. 1 BMinG). Zudem haben sie Anspruch auf die Zahlung von Tagelgeldern für amtliche Tätigkeiten außerhalb des Sitzes der Bundesregierung und Reisekosten (§ 12 Abs. 4 BMinG). Ferner haben Bundesminister nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie für die Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Bundesverwaltung (DKfzR) Anspruch auf alleinige und uneingeschränkte Nutzung eines personengebundenen Dienstkraftfahrzeugs.

5. Vergütung von Parlamentarischen Staatssekretären

Mitgliedern der Bundesregierung können Parlamentarische Staatssekretäre beigegeben werden; sie müssen Mitglieder des Deutschen Bundestages sein, § 1 Abs. 1 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG). Parlamentarische Staatssekretäre erhalten zunächst **Amtsbezüge** für ihre Arbeit als Staatssekretär, § 5 Abs. 1 Satz 1 ParlStG. Gemäß § 5 Abs. 1 ParlStG erhalten die Parlamentarischen Staatssekretäre ein **Amtsgehalt** und eine **Dienstaufwandsentschädigung** in Höhe von 75 Prozent dessen eines Bundesministers. Auch hier erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der unter 3.1. erläuterten Gesetze zur Anpassung beziehungsweise Nichtanpassung der Amtsgehälter. Die Reisekosten erhalten sie ebenso wie Bundesminister ersetzt (§ 5 Abs. 2 ParlStG i.V.m. § 12 Abs. 4 BMinG). Zudem erhalten Parlamentarische Staatssekretäre einen **Ortszuschlag** und weitere Zulagen in gleicher Höhe wie Bundesminister sowie gegebenenfalls einen Sonderaufwand für den eigenen Hausstand.

Ein Parlamentarischer Staatssekretär erhält folgende feststehende Bezüge (monatlich, brutto):

- | | |
|---|-----------------------|
| – Ein Amtsgehalt nach § 5 Abs. 1 ParlStG
i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. a BMinG | 11.691,90 Euro |
| – Allgemeine Stellenzulage nach § 5 Abs. 1 ParlStG
i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. a BMinG | 30,68 Euro |
| – Ortszuschlag nach § 5 Abs. 1 ParlStG i.V.m.
§ 11 Abs. 1 lit. b BMinG (für Ledige ohne Kind/er) | 1.066,72 Euro |
| – Dienstaufwandsentschädigung § 5 Abs. 1 ParlStG i.V.m.
§ 11 Abs. 1 lit. c BMinG | <u>230,08 Euro</u> |
| Summe der Bezüge | <u>12.998,38 Euro</u> |

Im Rahmen der **variablen Bestandteile** hat der Ortszuschlag je nach Lebensumständen gegebenenfalls eine andere Höhe (1.237,00 Euro [verheiratet/Ehegatte nicht im öffentlichen Dienst] oder 1.151,86 Euro [verheiratet/Ehegatte im öffentlichen Dienst] und zzgl. Kinderanteil 145,60 Euro je Kind). Hinzu tritt gegebenenfalls auch eine Entschädigung bei Unmöglichkeit der Verlegung des eigenen Hausstandes an den Sitz der Bundesregierung für die Dauer seiner Fortführung am bisherigen Wohnort (153,39 Euro).

Parlamentarische Staatssekretäre sind zudem Mitglieder des Deutschen Bundestages. Daher ist die Abgeordnetenentschädigung um 50 Prozent gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 Prozent des Einkommens nicht übersteigen (vgl. oben Punkt 3.1.). Steht einem Mitglied des Bundestages ein Dienstwagen des Bundes zur ausschließlichen Verfügung, wird seine Kostenpauschale um 25 Prozent vermindert, § 12 Abs. 6 AbgG. Dies ist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 DKfzR gegeben.

Ab dem 1. Juli 2022 erhalten die Parlamentarischen Staatssekretäre monatlich folgende gekürzte Zahlungen für ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| – Abgeordnetenentschädigung (um 50 Prozent gekürzt)
(nach individuellen Verhältnissen ggf. nur gekürzt um
30 Prozent des jeweiligen Einkommens ohne Anteil der
Dienstaufwandsentschädigung, bei ledigen Personen
ohne Kinder hier zum Beispiel 6.495,80 Euro) | 5.147,51 Euro |
| – Kostenpauschale für Abgeordnete (um 25 Prozent gekürzt) | 3.544,11 Euro
(Seit Januar 2023) |

Nach § 5 Abs. 2 ParlStG gelten für **weitere Leistungen** die beihilferechtlichen, reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften von Bundesministern entsprechend für Parlamentarische Staatssekretäre (vgl. oben Punkt 4.2.).
